

Stichwort: Lex Baiuvariorum
 Autor: Harald Siems
 Band: III
 Spalte: 869-878

www.HRGdigital.de/HRG.lex_baiuvariorum

Lex Baiuvariorum

Die L. ist die früheste Rechtsaufzeichnung (→ Aufzeichnung des Rechts) → Bayerns. Sie zählt zu den sog. Stammesrechten (→ *Leges barbarorum*) und lag zur Zeit der → Synode von Aschheim 756 (?) bereits in einer schriftl. Fassung vor. Der Text ist übersichtlich in 22 Titel, die in Kapitel unterteilt sind, gegliedert. Auf einen Prolog zur Gesetzesentstehung folgen Kirchensachen, Angelegenheiten des → Herzogs, Volkssachen – letztere mit Bußbestimmungen (→ Buße) –, privat- und verfahrensrechtl. Regelungen sowie eine intensive Behandlung von Alltagskonflikten des ländl. Lebens und Wirtschaftens. Die thematische Breite macht die L. zu einer zentralen Quelle für die Verhältnisse in Bayern vor der karol. Umgestaltung 788. Die L. ist Gegenstand aktueller Forschungen zum Nachwirken spätant. Institutionen, zur Stammesgenese (→ Stamm, Stämme), zur Einordnung ins → Fränkische Reich und damit zum Verhältnis von → König, Herzog und → Adel wie auch zur Kirchenverfassung, weiterhin zum Gerichtswesen, zur Friedensordnung, zum Güter- und Liegenschaftsverkehr, zu den Wirtschafts- und Sozialverhältnissen und schließlich zu den volkssprachigen Wörtern (→ Volkssprache). Bezüglich dieser Erkenntnisziele gibt die L. kein Abbild der tatsächlichen Gegebenheiten, sondern die Wahrnehmung der Normgeber und Redaktoren von den zu lösenden Konflikten bis zu vorausschauender Gestaltung. Daher ist die Frage vorrangig, zu welcher Zeit, unter welchen Vorgaben und Einflüssen die einzelnen Texte jeweils entstanden. Die rechtshist. Forschung hat sich deshalb darauf konzentriert, den Entstehungsprozess der L. in Zeitpunkt, Ablauf, Vorgehensweise und Zielsetzung aufzudecken und fremde Einflüsse und Überformungen sichtbar zu machen.

Seit der Mitte des 19. Jh. bis in jüngste Zeit besteht ein Meinungsstreit, ob die Entstehung der L. stufenweise oder einheitlich gedacht werden muss. Gestützt auf den Eindruck einheitlicher Überlieferung und den planvollen Aufbau gelangen Vertreter der Einheitstheorie zu einer Datierung in der Zeit zwischen 728 und 748 mit unterschiedl. Feineinordnung, je nach den vermuteten polit. Verhältnissen zwischen Bayern und dem Frankenreich. Bestimmt durch den Prolog der L., der von wiederholten Anstößen fränk. Könige zur Rechtsaufzeichnung und Besserung mit abschließender Redaktion unter einem Kg. Dagobert berichtet, und bestärkt durch innere Widersprüche und Textschichten gelangt die Stufentheorie zu einer Entstehung in mehreren Redaktionsstufen vom 6. Jh. an, namentlich unter Kg. Dagobert I. (623/29–638/39). Die konträren Positionen führten zu unterschiedl. Editionen und Bewertungen von Einzelstellen. Dabei erlaubt die Einheitstheorie, Einzelhypothesen ohne Nachweis der Vereinbarkeit auf die gesamte L. zu erstrecken und als grundsätzliche Erkenntnis zu stilisieren. Für die Stufentheorie ergab sich die Möglichkeit, Unabgestimmtes und Disparates einer Textentwicklung mehreren Redaktionsstufen zuzuschreiben.

Beide Theorien weisen erhebliche methodische Defizite auf. Die Einheitstheorie hat den Nachweis der Einheitlichkeit nicht einmal versucht, großzügig Nachträge angenommen und ihre Datierung auf die aus Titel I–III erschlossenen polit. Verhältnisse gestützt, obwohl dieser Abschnitt sich deutlich vom Rest der L. abhebt. Der Stufentheorie ist es nicht gelungen, Textschichten exakt abzugrenzen. Sprachliche Gemeinsamkeiten und übergreifende Vorlagenauswertung wurden unzureichend wahrgenommen. Die Reduzierung auf einheitliche oder stufenweise Entstehung erweist sich als ein zu grobes Raster und damit eher erkenntnishindernd. Schon die Übernahme und Verarbeitung von Vorlagetexten in der L. zeigt, dass die Entstehung von Normen, ihre redaktionelle Bearbeitung und das Ingeltungsetzen zu unterscheiden sind und mit mehreren Arbeitsgängen in einem sich entwickelnden Aufzeichnungsprogramm zu rechnen ist. Feststellbar sind Ansätze einer die Teile verbindenden Redaktionstätigkeit, die auf eine Wahrnehmung der L. als Ganzes hindeutet. Doch war ein etwaiger Drang, formale Angleichung und inhaltliche Stimmigkeit

herzustellen, noch nicht zur konsequent befolgten Aufgabe entwickelt. Erklärungsbedürftig bleiben z.B. unterschiedl. Sanktionen bei Herzogstötung (→ Tötungsdelikte), → Abtreibung und *furtum* (→ Diebstahl), Widersprüche in Ständerelationen (→ Stände, Ständewesen), Folgen von Sklaventaten (→ Sklaverei), Garantie von Leben und → Eigentum, abweichende Rechenmethoden und Münzangaben (→ Münze), Wechsel der Sprachebenen und im Gebrauch volkssprachiger → Glossen (HRG II, 11978, 1891; Hoops RGA XVIII, 311).

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Sonderstellung von Titel I–III der L., die eine Entsprechung in der → Lex Alamannorum hat. Beide Leges stellen Kirchen- und Herzogssachen voran. Diese Texte sind in Diktion und Regelungsanliegen für die → Provinzen eines Großreiches bestimmt. An ihrer Spitze stehen jeweils ein → Bischof und ein Herzog, die dem König untergeordnet sind. Der Befund hat an die Herzöge in Bayern und Alemannien denken lassen, deren Verhältnis zum dominierenden fränk. König in einem verlorenen merow. Königsgesetz geregelt worden sei. Der dem Titel I der L. vorausgehende kurze Prolog bietet ebenfalls die Perspektive des Merowingerreichs. Der zutreffende Einwand, dass ein solches Königsgesetz nicht erhalten und unbekannt ist, greift allerdings zu kurz. Es bleibt der eindeutige Befund, dass in den Titeln I–III Regelungen für das Verhältnis von König, Provinzen, Kirche, Bischof und Herzog getroffen werden, während im Rest der bayr. L. von König, Provinzen, Kirche und Bischof nicht mehr die Rede ist und der Herzog anders dargestellt wird. Das Konstrukt des sog. merow. Königsgesetzes durch Heinrich → Brunner stellt einen bildhaften Ausdruck der Verfassungslage Bayerns im fränk. Großreich dar, während der anschließende Hauptteil der L. die innere Ordnung Bayerns betrifft. Über Entstehung und redaktionelle Verarbeitung der Einzelregelungen besagt das nichts. Der Einheitstheorie dienen die dem sog. merow. Königsgesetz entnommenen Verfassungszustände zur Datierung der L. insgesamt.

Zur Entstehung der L. äußert sich der lange Prolog, der auch in Verbindung mit anderen Rechtstexten überliefert ist. Eine aus → Isidors von Sevilla *Etymologiae* entnommene Aufzählung früherer Gesetzgeber von → Moses bis zu → Theodosius (→ Mythischer Gesetzgeber) schafft Legitimation und den Rahmen, in dem man gesehen werden will. Eigenständig wird der wesensmäßige Verbund von *gens*, *consuetudo* und *lex* formuliert. Daran schließen sich abstrakte Erläuterungen dieser Kategorien – wiederum aus Isidor – an. Es folgt der nur durch den Prolog überlieferte Bericht von der Gesetzgebung fränk. Könige für → Franken, Alemannen und Bayern. Theoderich habe durch rechtserfahrene *sapientes* deren *leges* aufschreiben lassen. Childebert und Chlothar hätten später heidnische Relikte ausgeschieden. Dagobert habe *per viros illustros Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo* gebessert und jedem Stamm seine *lex scripta* gegeben. Der Text erklärt den Verschriftlichungsprozess, die Verknüpfung von *gens* und *lex* und die Aufgabe ständiger Rechtsbesserung.

Der Gesetzgebungsbericht entspricht der Stufentheorie und wurde deshalb von der Einheitstheorie als Fälschung und „Lügengeschpinnst“ abgetan. Doch liefert der Hinweis, dass die genannten Namen aus anderen Quellen erlangbar waren, keinen ausreichenden Beweis. Jüngst wurde behauptet, der „Magnus“ des Prologs sei mit Magnus von Narbonne zu identifizieren, einem angeblichen jur. Assessor am Hofe des westgot. Kg.s Theoderich II. Da dieser 200 Jahre vor Dagobert lebte, sei der Prolog als Geschichtsquelle des 7. Jh. wertlos. Die Behauptung greift eine bereits widerlegte Theorie auf, die dazu diene, dem westgot. Kg. Theoderich II. als vermutetem Schöpfer des → Edictum Theoderici einen jur. Helfer anzudichten. Die Quellen wissen von diesem Hofjuristen bekanntlich nichts. Hingegen ist ein Bf. Magnus als Zeitgenosse Dagoberts belegt, der weiterhin ernst genommen werden sollte.

Zur Praxisrelevanz und dem Verhältnis zu anderen Rechten geben die Vorlagen der L. und ihre Verarbeitung Anhaltspunkte. In großem Umfang hat man Textpassagen anderer Rechte ausgewertet und dem sich entwickelnden eigenen Regelungsprogramm integriert. Insbes. wurde privatrechtl. Materie dem westgot. Recht in Gestalt des Codex Euricianus (→ Leges Visigothorum) entnommen und fortgebildet. Berührungen mit fränk. Rechten sind feststellbar. Isidors *Etymologiae* finden sich im Prolog und seine *Synonyma* wurden wiederholt ausgeschrieben. Ein Text des Breviars ist wörtl. übernommen und eine Spur der Digesten (→ Corpus Iuris Civilis) könnte über einen Brief → Papst Gregors I. zur L. geführt haben. Mit weiteren Nachwirkungen der Spätantike ist zu rechnen, wie die singuläre Sachmängelhaftung zeigt. Komplizierter sind die Textverhältnisse zwischen alem., bayr. und → langobardischem Recht. Üblicherweise wird auf das (in Konsequenz der Einheitstheorie) angeblich höhere Alter der Lex

Alamannorum verwiesen und eine Beeinflussung von daher angenommen. Demgegenüber ergeben sich wesentlich komplexere Abhängigkeitsverhältnisse. Die unterschiedliche Verwertung gleicher westgot. Ausgangstexte zur Abtreibung oder zum Grenzstreit (→ Grenze) etwa lässt sich nicht als lineare Abhängigkeit zwischen den beiden alem. Rechtstexten (Pactus und Lex) und der bayr. L. erklären, sondern zwingt zur Annahme von Wechselbeziehungen, Zwischentexten und gemeinsamen Vorlagen (Hoops RGA XVII, 307 f.). Ähnlich kompliziert dürften die Textverhältnisse zwischen alem., bayr. und langobard. Recht sein.

Die Vielzahl ausgewerteter Textvorlagen hat die Suche nach Bibliotheken, die dieses Material enthielten, angeregt, um den Abfassungsort der L. zu finden. Die wörtliche Aufnahme eines Breviartextes (I,12) hat dazu geführt, die Entstehung der L. in → Regensburg anzusiedeln, wegen der dort vielleicht schon vorhandenen Handschrift (Fulda D1). Tatsächlich bietet die Handschrift eine Sonderform des Breviars. Sie enthält den fraglichen Text nicht! Gegenüber der früh in Bayern (Freising?) befindlichen alten Breviarhandschrift (München clm 22501) hat die L. eine signifikante Textvariante aus anderer Breviartradition. Methodisch ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, Bibliotheksbestände vor 750 exakt zu bestimmen und Vorlagehandschriften so genau zu identifizieren, dass eine Bestimmung des Entstehungsortes der L. möglich wird. Dabei sollte auch die unausgesprochene Grundannahme, die L. müsse in Bayern entstanden sein, überprüft werden. Der Prolog sagt etwas anderes und die Rechtsaufzeichnungen von 802/3 geschahen ebenfalls nicht vor Ort.

Die L. hat eine hochstehende Ausarbeitung erfahren. Die Gliederung in Titel und Kapitel zeigt vorausschauende Planung und ein grundsätzlich gutes Einordnungsvermögen. In den Normen finden sich Ansätze von Begrifflichkeit (z.B. wenn *furtum* abstrakt auf eine Regelung gebracht wird), aber auch verunklarende Kasuistik. Dem Normtext integrierte Glossen mit volkssprachigen Wörtern wirken wie Verständnishilfen, doch sind die Wörter nicht immer bayr. und teilweise einer Vorlage entnommen. Neben den mit Glossen versehenen Textpassagen stehen – wenn auch mit Überschneidungen – Regelungen mit Begründungen und allg. Rechtserwägungen. Es soll von der Richtigkeit der Norm überzeugt werden, um Akzeptanz und Befolgung zu erreichen. Über die L. hin erreicht man dabei wiederholt satzenartige Verdichtungen zu Fundamentalsätzen. Mögen diese z.T. auch durch Vorlagen angeregt sein, so erlangen sie doch erst hier ihre eingängige Prägekräft: *Longa enim consuetudo pro lege habetur* (Prolog); *nulla sit culpa tam gravis ut vita non concedatur* (I,7); *una pax omnibus necessaria est* (IV,31); *neminem damnes antequam inquires veritatem* (IX,19). Es gelingt sogar die Formulierung von Prinzipien als operationable Obersätze. Die → Haftung des Herrn für seinen Sklaven als eigenes Verschulden (*pro quo servo suo disciplinam minime imposuit* [VIII,2]) erscheint als Zurechnungselement ebenfalls für die Haftung des *comes* (→ Graf) bei Untaten im → Heer (II,5). Den Terminus *inunwan* erklärt man als *in disperationem vitae* (X,4). In der Art einer Legaldefinition wird das fünfmal eingesetzt. Wenn auch nur in Einzelfällen, so zeigen die Beispiele doch, dass in den Begründungssätzen ein Potential zum Gewinn von Rationalität und Methode steckt. Wertungen, Worte mit Appellfunktion sind im Positiven: *veritas, pax, honor dei, libertas*. Zu vermeiden ist das Erregen eines *scandalum*.

Inhaltlich wendet sich die L. im ersten Titel den Angelegenheiten der Kirche zu. Geschützt werden Vergabungen zu ihren Gunsten, Kirchenvermögen, Klerus (→ Kleriker) und Asylrecht (→ Asyl). Der Bischof wird in gleicher Weise wie der Herzog hervorgehoben und seine Tötung soll spektakulär geahndet werden. Angelegenheiten des Klerus entscheidet der Bischof nach den *canones* (I,12). – Um die weltl. Herrschaftsverhältnisse geht es in den Titeln II–III. Über den Provinzen steht der König, der im Heer und mit der Durchsetzungskraft seines *decretum* (II,8a; II,9) dominiert. Die Position der Herzöge scheint durch das Agilolfingerprivileg (III) gesichert, doch nur als abgeleitete Macht. Deren Übertragung *ad regendum populum* ist Auftrag und Handlungsrahmen. Die Stellung an der Spitze der Hierarchie in Bayern wird im Heer deutlich. Nachgeordnet sind *comes, centurio* und *decanus* (II,5). Es gelten Befehl und Gehorsam, dem Verantwortlichkeit und Fürsorge des Herzogs für Beauftragte entsprechen (II,7 und 8). Das Gerichtswesen liegt in den Händen von *comes* und *iudex* (→ Richter). Letzterer bestimmt den Tagungsort, führt die Untersuchung zur Ermittlung der Wahrheit und hat nach dem *liber legis* ein richtiges → Urteil zu fällen (II,14–18; IX,18–20).

Die bekannten *genealogiae* der *Hosi*, *Drazza*, *Fagana*, *Hahilinga* und *Anniona* sind den Funktionsträgern nicht zugeordnet. Durch doppeltes → Wergeld hervorgehoben (III) bleiben sie doch ohne Aufgaben für das Gemeinwesen. Ein sonstiger Adel wird nicht in Position gebracht. Allerdings lassen die Verbrechen gegen den Herzog gewaltbereite Adelskreise als Konkurrenten um Macht und Einfluss erkennen. Diese sucht Hzg. Tassilo später in den → *Decreta Tassilonis* an sich zu binden. In der soz. Gliederung, die in der Wergeldhöhe aufscheint, folgen die *liberi* (IV [→ Freie]), die *frilatz* (V [→ Freigelassenen]) und die *servi* (VI). Von diesen erfassen die *liberi* ein breites ökonom. und soz. Spektrum, das von sehr gehobenen bis zu ärmlichen Kreisen reicht. Keine Aussagen trifft die L. über Romanen und Angehörige anderer *gentes*. Es fehlen Anhaltspunkte, wie man sich deren rechtl. Verhältnisse und den Kontakt mit ihnen vorstellte.

Die Regelungsanliegen von Titel IV bis zum Ende, d.h. nach dem Bereich des sog. merow. Königsgesetzes, betreffen zunächst die allg. Friedensordnung (IV–XI). Tötung, → Körperverletzung, *furtum*, → Brandstiftung und Gewaltanwendung werden nach dem → Kompositionensystem im Wesentlichen durch Geldbußen geahndet. Der anschließende privatrechtl. Teil (ab XII) orientiert sich an der westgot. Vorlage. Grundsätzlich bemüht man sich um Erleichterung des Geschäftsverkehrs und den Bestand von → Verträgen. Bemerkenswert sind eine Sachmängelregelung und ein Lösungsrecht zum halben Preis. Zuletzt wendet sich die L. dem ländl. Wirtschafts- und Lebensbereich zu. Behandelt werden Probleme übersichtlicher kleiner Siedlungen mit gemeinschaftlichen → Wegen, → Brunnen, → Mühlen und Schmieden. Konflikte im Nachbarverhältnis (zwischen *conmarchani*) über Grenzzeichen (→ Grenzstein, Grenzzeichen), Waldnutzung (→ Wald) sowie Ernte- und Viehschäden werden gelöst. Plastisch steht dieser Lebenskreis den Redaktoren vor Augen. Eine städtische Welt wird dagegen nicht abgebildet.

Die L. hat fortgewirkt. Auf ihrer Grundlage vollzieht sich eine Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse in den *Decreta Tassilonis*. → Benedictus Levita bedient sich bei der L. für sein Fälschungswerk. Die handschriftliche Verbreitung reicht bis zum späten MA; → Rechtsbücher des MA bezeugen das.

Literaturangaben:

J. Merkel (Hg.), L., MGH LL III, 1863, 183–496; E. v. Schwind (Hg.), L., MGH LL nat. Germ. V,2, 1926; K. Beyerle (Hg.), L., 1926 [danach zitiert]; K.A. Eckhardt/H.K. Claußen (Hg.), L., GermanenR.e 2, Die Gesetze des Karolingerreiches II, 1934, 73–187. – G. Köbler, Wörterverzeichnis zu den Leges Alamannorum u. L., 1979; H. Siems, Art. L., HRG II, 1978, 1887–1901; ders., Art. L., Hoops RGA XVIII, 22001, 305–315; R. Schmidt-Wiegand, Art. L., LexMA V, 1991, 1928. – H. Brunner, Über ein verschollenes merow. Königsgesetz des 7. Jh., in: AbhAk Berlin 39 (1901), 932–955; ders., DRG I, 21906, 454–464; B. Krusch, Die L. Textgesch., Handschriftenkritik u. Entst., 1924; ders., Neue Fg.en über die drei oberdt. Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum, 1927; K.A. Eckhardt, Die L. Eine textkritische Stud. (GU 138), 1927; E. Mayer, Die oberdt. VolksR.e, 1929; F. Beyerle, Die süddt. Leges u. die merow. Gesetzgebung, ZRG GA 49 (1929), 264–432; ders., Die beiden süddt. StammesR.e, ZRG GA 73 (1956), 84–140; F. Zeller, Das Verhältnis der L. zum späteren bayr. R., 1941; Buchner, 26–29; v. Amira/Eckhardt, I, 58–61; H. Krause, Die *liberi* der L., in: D. Albrecht/A. Kraus/K. Reindel (Hg.), Festschr. M. Spindler zum 75. Geb., 1969, 41–77; K. Reindel, Das Zeitalter der Agilolfinger, in: M. Spindler (Hg.), Hb. der bayr. Gesch. I, 21981, 97–245, bes. 234–245; ders., Bayr. Synoden im 8. Jh., in: K. Ackermann/A. Schmid/W. Volkert (Hg.), Bayern v. Stamm zum Staat. Festschr. A. Kraus zum 80. Geb., Bd. 1, 2002, 1–18; G. Köbler, Die Begründungen der L., in: G. Landwehr (Hg.), Stud. zu den germ. VolksR.en. Gedächtnisschr. W. Ebel (Rhistr 1), 1982, 69–85; J. Weitzel, Dinggenossenschaft u. R. Unters. zum Rechtsverständnis im fränk.-dt. MA, Teilbd. 1, 1985, 575–605; R. Kottje, Die L. Das R. der Baiern, in: H. Mordek (Hg.), Überlieferung u. Geltung normativer Texte des frühen u. hohen MA, 1986, 9–23; W. Hartmann, Das R., in: H. Dannheimer/H. Dopsch (Hg.), Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488–788, 1988, 266–272; W. Störmer, Zum Prozess soz. Differenzierung bei den Bayern v. der L. bis zur Synode v. Dingolfing, in: H. Wolfram/W. Pohl (Hg.), Typen der Ethnogenese unter bes. Berücks. der Bayern, Teil 1, 1990, 155–170; C.J. Hammer, Lex scripta in Early Medieval Bavaria. Use and Abuse of the L., in: E.B. King/S.J. Ridyard (eds.), Law in Mediaeval Life and Thought, Sewanee 1990, 185–195; T.J. Rivers, The Manorial System in the Light of „L.“ I, 13, FMSt 25 (1991), 89–95; G. v. Olberg, Die Bezeichnungen für soz. Stände, Schichten u. Gruppen in den Leges Barbarorum, 1991; H. Siems, Handel u. Wucher im Spiegel frühma. RQu., 1992,

85–108; ders., Das Lebensbild der L., in: H.J. Hecker/R. Heydenreuter/H. Schlosser (Hg.), R.ssetzung u. R.swirklichkeit in der bayr. Gesch., 2006, 29–73; ders., Hft. u. Konsens in der L. u. den *Decreta Tassilonis* (voraussichtlich 2014 in VuF); P. Landau, Kanonessammlungen in Bayern in der Zeit Tassilos III. u. Karls d.Gr., in: L. Kolmer/P. Segl (Hg.), Regensburg, Bayern u. Europa. Festschr. für K. Reindel zum 70. Geb., 1995, 137–160; ders., Die L. Entstehungszeit, Entstehungsort u. Charakter von Bayerns ältester R.s- u. GeschichtsQu., 2004; ders., Regensburg u. die Entst. der L., in: E. Feistner (Hg.), Das ma. Regensburg im Zentrum Europas, 2006, 9–24; I. Fastrich-Sutty, Die Rezeption des westgot. R.s in der L., 2001; H. Nehlsen, Die *servi, ancillae u. mancipia* der L. Ein Beitr. zur Gesch. der Sklaverei in Bayern, in: H. Bellen/H. Heinen (Hg.), Fünfzig Jahre Fg. zur ant. Sklaverei an der Mainzer Akad., 2001, 505–521; ders., Bayern u. die Langobarden – zugleich ein Beitr. zur Genese der L., in: ders., Bayr. R.sGesch. v. frühen MA bis zum 20. Jh., 2011, 5–28; D. Liebs, Röm. Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jh.), 2002, 76–79; H. Tiefenbach, *Quod Paiuuarii dicunt*. Das altbairische Wortmaterial der L., in: A. Greule/R. Hochholzer/A. Wildfeuer (Hg.), Die bairische Sprache. Festschr. L. Zehetner, 2004, 263–290; E. Schumann, Entst. u. Fortwirkung der L., in: G. Dilcher/E.M. Distler (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*, 2006, 291–319; C. Schott, *Lex u. Skriptorium* – Eine Stud. zu den süddt. StammesR.en, ebd., 257–290; T. Holzner, *Die Decreta Tassilonis*. Regelungsgehalt, Verhältnis zur L. u. polit. Implikationen, 2008; G. Schmitz, *Benedictus Levita u. die L.* Eine quellenkrit. Stud., ZRG KA 97 (2011), 20–58; S. Esders, Spätantike u. frühma. Dukate, in: H. Fehr/I. Heitmeier (Hg.), *Die Anfänge Bayerns. Von Raetien u. Noricum zur frühma. Baiouaria*, 2012, 425–462; R. Deutinger, R. u. Verf., in: M. Spindler (Hg.), *Hb. zur bayr. Gesch. I* (3. Aufl. demnächst).

Verfasser:

Harald Siems